BELGISCHE NATIONALBANK

Bilanzzentrale

JAHRESABSCHLUSS :

verkürztes Schema
für

Vereinigungen ohne Erwerbszweck und Stiftungen*

in Euros (EUR)

Nähere Informationen über die Hinterlegung des Jahresabschlusses finden Sie auf der Website der Bilanzzentrale : www.bilanzzentrale.be

Eine französische oder niederländische Broschüre zur Erläuterung der buchhalterischen Verpflichtungen für Vereinigungen und Stiftungen kann von der Website des FOD Justiz heruntergeladen werden, bzw. von der Adresse : www.just.fgov.be/index_fr.htm oder www.just.fgov.be/index_nl.htm, unter der Rubrik "Publications" oder "Publicaties".

* Hiernach "Vereinigung“ genannt

INHALTSANGABE

Die vorliegenden Unterlagen enthalten :

1. Den standardisierten Teil des verkürzten Schemas des Jahresabschlusses, der unter anderem enthält :
   . die Kenndaten der Vereinigung mit der vollständigen Liste der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare (Seiten Verk.-VoE 1 und Verk.-VoE 1bis)
   . die Bilanz (Seiten Verk.-VoE 2 und Verk.-VoE 3)
   . die Ergebnisrechnung (Seite Verk.-VoE 4)
   . den Anhang (Seiten Verk.-VoE 5 bis Verk.-VoE 10)
   . die Sozialbilanz (Seiten Verk.-VoE 11 und Verk.-VoE 12)

2. Eine Übersicht der zu erteilenden zusätzlichen Informationen. Die entsprechenden Seiten sind nicht numeriert, weil sie nicht hinterlegt werden müssen.

201				1	EUR		
NAT.	Hinterlegungsdatum	Nr.	S.	E.	D.		Verk.-VoE 1.

JAHRESABSCHLUSS IN EUROS

NAME : .....

.....

Rechtsform : .....

Anschrift : ..... Nr. : ..... Fach : .....

Postleitzahl : ..... Gemeinde : .....

Register der Juristischen Personen (RJP) - Handelsgericht zu: .....

Internetadresse * : http://www. .....

Unternehmensnummer

DATUM / / der Hinterlegung der Gründungsurkunde ODER der letzten Urkunde, die das Veröffentlichungsdatum der Gründungs- bzw. Änderungsurkunde der Satzungen anführt.

JAHRESABSCHLUSS, der durch die Generalversammlung** vom / / genehmigt wurde,

und sich auf das Geschäftsjahr vom / / zum / / bezieht.

Vorhergehendes Geschäftsjahr vom / / zum / /

Die Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahres sind mit den für das Vorjahr veröffentlichten identisch : ja / nein ***

VOLLSTÄNDIGE LISTE mit Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz (Anschrift, Nummer, Postleitzahl und Gemeinde) und Funktion der VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND KOMMISSARE in der Vereinigung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(gegebenenfalls Fortsetzung auf Seite Verk.-VoE 1bis)

Anzahl der hinterlegten Seiten : ..... Nummern der Seiten des Formblatts, die wegen Gegenstandslosigkeit nicht hinterlegt wurden : .....

Unterschrift
(Name und Zeichnungsbefugnis)

Unterschrift
(Name und Zeichnungsbefugnis)

---

* Fakultative Angabe.
** oder dem Verwaltungsrat (Stiftungen).
*** Nichtzutreffendes streichen.

VOLLSTÄNDIGE LISTE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND KOMMISSARE (Fortsetzung von Seite Verk.-VoE 1)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....(gegebenenfalls Fortsetzung auf Seite .....)

Fakultative Angaben :

- wenn der Jahresabschluss von einem externen Abschlussprüfer oder von einem Betriebsrevisor, der nicht der Kommissar ist, geprüft oder berichtigt wurde, dann können nachstehend angegeben werden : Name, Vornamen, Beruf, Wohnsitz jedes externen Abschlussprüfers oder Betriebsrevisors sowie Mitgliedsnummer bei seinem Institut und die Art seines Auftrags (A. Buchführung; B. Aufstellung des Jahresabschlusses; C. Prüfung dieses Abschlusses; D. Berichtigung dieses Abschlusses)
- wenn die unter A. (Buchführung) oder B. (Aufstellung des Jahresabschlusses) genannten Aufgaben von zugelassenen Buchhaltern oder zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten durchgeführt wurden, können nachstehend angegeben werden : Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz jedes zugelassenen Buchhalters oder zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten sowie Mitgliedsnummer bei dem Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten und die Art seines Auftrags (A. Buchführung; B. Aufstellung des Jahresabschlusses).

Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz	Mitgliedsnummer	Art des Auftrags (A, B, C und/oder D)

1. BILANZ NACH ERGEBNISVERWENDUNG

	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
AKTIVA			
ANLAGEVERMÖGEN	20/28		
I. Gründungs- und Erweiterungskosten	20		
II. Immaterielle Anlagewerte (Anhang I, A)	21		
III. Sachanlagen (Anh. I, B)	22/27		
A. Grundstücke und Bauten	22		
1. im Volleigentum der Vereinigung	22/91		
2. Sonstige	22/92		
B. Maschinen und maschinelle Anlagen sowie Werkzeuge	23		
1. im Volleigentum der Vereinigung	231		
2. Sonstige	232		
C. Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Transportmittel	24		
1. im Volleigentum der Vereinigung	241		
2. Sonstige	242		
D. Leasing und ähnliche Rechte	25		
E. Sonstige Sachanlagen	26		
1. im Volleigentum der Vereinigung	261		
2. Sonstige	262		
F. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	27		
IV. Finanzanlagen (Anh. I, C und II)	28		
UMLAUFVERMÖGEN	29/58		
V. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	29		
A. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	290		
B. Sonstige Forderungen	291		
. wovon nichtverzinsliche Forderungen oder Forderungen mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinssatz	2915		
VI. Vorräte und in Ausführung befindliche Bestellungen	3		
A. Vorräte	30/36		
B. In Ausführung befindliche Bestellungen	37		
VII. Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	40/41		
A. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40		
B. Sonstige Forderungen	41		
. wovon nichtverzinsliche Forderungen oder Forderungen mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinssatz	415		
VIII. Geldanlagen (Anh. II)	50/53		
IX. Flüssige Mittel	54/58		
X. Rechnungsabgrenzungsposten	490/1		
SUMME DER AKTIVA	20/58		

Nr.		Verk.-VoE 3.

	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
PASSIVA			
EIGENKAPITAL	10/15		
I. Vermögen der Vereinigung	10		
A. Ausgangsvermögen	100		
B. Langfristige Mittel	101		
III. Neubewertungsrücklagen	12		
IV. Zweckgebundenes Vermögen (Anh. III)	13		
V. Gewinnvortrag auf neue Rechnung	140		
Verlustvortrag auf neue Rechnung (-)	141	( )	( )
VI. Subventionen in Kapitalform	15		
RÜCKSTELLUNGEN	16		
VII. A. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (Anh. IV)	160/5		
B. Rückstellungen für Schenkungen und Legate mit Rücknahmerecht (Anh. IV)	168		
VERBINDLICHKEITEN	17/49		
VIII. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Anh. V)	17		
A. Finanzverbindlichkeiten	170/4		
1. Kreditinstitute, Verbindlichkeiten aufgrund von Leasing- und ähnlichen Verträgen	172/3		
2. Sonstige Anleihen	174/0		
B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175		
C. Für Bestellungen erhaltene Anzahlungen	176		
D. Sonstige Verbindlichkeiten	179		
1. Verzinslich	1790		
2. Unverzinslich oder mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinssatz	1791		
3. Kautionen/Bürgschaften	1792		
IX. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (Anh. V)	42/48		
A. Innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr	42		
B. Finanzverbindlichkeiten	43		
1. Kreditinstitute	430/8		
2. Sonstige Anleihen	439		
C. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44		
1. Lieferanten	440/4		
2. Verbindlichkeiten aus Wechseln	441		
D. Für Bestellungen erhaltene Anzahlungen	46		
E. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	45		
1. Steuern	450/3		
2. Arbeitsentgelte und Soziallasten	454/9		
F. Sonstige Verbindlichkeiten	48		
1. Fällige Schuldverschreibungen, Kupons und in Barmitteln erhaltene Kautionen	480/8		
2. Verzinslich	4890		
3. Nichtverzinslich oder mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinssatz	4891		
X. Rechnungsabgrenzungsposten	492/3		
SUMME DER PASSIVA	10/49		

	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
2. SCHEMA DER ERGEBNISRECHNUNG			
I. Betriebliche Erträge und Aufwendungen			
Betriebliche Erträge	70/74	_____	_____
. wovon: - Umsatzerlöse (*Fakultative*)	70	.....	.....
- Beiträge, Schenkungen, Legate und Subventionen (*Angaben*)	73	.....	.....
Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; übrige Lieferungen und Leistungen	60/61	.....	.....
A.B. Brutto-Betriebsmarge (positiver Saldo)	70/61	_____	_____
Brutto-Betriebsmarge (negativer Saldo) ..... (-)	61/70	(_____)	(_____)
C. Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen (Anh. VI, 2) ..... (-)	62	(.....)	(.....)
D. Abschreibungen und Wertminderungen auf Gründungs- und Erweiterungskosten, auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ..... (-)	630	(.....)	(.....)
E. Wertminderungen von Vorräten, in Ausführung befindlichen Bestellungen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Zuführungen -, Rücknahmen +)	631/4	.....	.....
F. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (Zuführungen -, Verbrauch und Auflösungen +)	635/8	.....	.....
G. Sonstige betriebliche Aufwendungen ..... (-)	640/8	(.....)	(.....)
H. Betriebliche Aufwendungen, die als Restrukturierungskosten aktiviert wurden .....(+)	649	.....	.....
Betriebsgewinn .....(+)	70/64		
Betriebsverlust..... (-)	64/70	( )	( )
II. Finanzerträge	75	_____	_____
Finanzaufwendungen ..... (-)	65	(_____)	(_____)
Gewinn aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit .....(+)	70/65		
Verlust aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ..... (-)	65/70	( )	( )
III. Außerordentliche Erträge	76	_____	_____
Außerordentliche Aufwendungen ..... (-)	66	(_____)	(_____)
Gewinn des Geschäftsjahres.....(+)	70/66		
Verlust des Geschäftsjahres..... (-)	66/70	( )	( )

3. ANHANG

	Kodes	A. **IMMATERIELLE ANLAGEWERTE** *(Aktivposten 21)*	Kodes	B. **SACHANLAGEN** *(Aktivposten 22/27)*	Kodes	C. **FINANZANLAGEN** *(Aktivposten 28)*
I. AUFSTELLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS						
a) **ANSCHAFFUNGSKOSTEN**						
Am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres	8019	.....	8159	.....	8355	.....
Veränderungen während des Geschäftsjahres :						
. Anschaffungen einschließlich aktivierte Eigenleistungen	8029	.....	8169	.....	8365	.....
. Veräußerungen, Außerdienststellungen und Abgänge ..... (-)	8039	(.....)	8179	(.....)	8375	(.....)
. Umbuchungen von einem Posten in einen anderen .....(+)(-)	8049	.....	8189	.....	8385	.....
. Sonstige Veränderungen .....(+)(-)					8386	.....
Am Ende des Geschäftsjahres	8059		8199		8395	
b) **MEHRWERTE**						
Am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres			8209	.....	8405	.....
Veränderungen während des Geschäftsjahres :						
. Gebucht			8219	.....	8415	.....
. Von Dritten erworben			8229	.....	8425	.....
. Annulliert ..... (-)			8239	(.....)	8435	(.....)
. Von einem Posten in einen anderen umgebucht .....(+)(-)			8249	.....	8445	.....
Am Ende des Geschäftsjahres			8259		8455	
c) **ABSCHREIBUNGEN UND WERTMINDERUNGEN**						
Am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres	8069	.....	8269	.....	8465	.....
Veränderungen während des Geschäftsjahres :						
. Gebucht	8079	.....	8279	.....	8475	.....
. Zurückgenommen denn überschüssig ..... (-)	8089	(.....)	8289	(.....)	8485	(.....)
. Von Dritten erworben	8099	.....	8299	.....	8495	.....
. Aufgrund von Veräußerungen, Außerdienststellungen und Abgängen annulliert ..... (-)	8109	(.....)	8309	(.....)	8505	(.....)
. Von einem Posten in einen anderen umgebucht.....(+)(-)	8119	.....	8319	.....	8515	.....
Am Ende des Geschäftsjahres	8129		8329		8525	
d) **NICHT EINGEFORDERTE BETRÄGE**						
Am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres					8535	.....
Veränderungen während des Geschäftsjahres.....(+)(-)					8545	.....
Am Ende des Geschäftsjahres					8555	
NETTOBUCHWERT AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES (a) + (b) - (c) - (d)	8139		8339		8565	
WOVON : im Volleigentum der Vereinigung			8349			

II. A. BETEILIGUNGEN UND GESELLSCHAFTSRECHTE, DIE AN ANDEREN GESELLSCHAFTEN GEHALTEN WERDEN

Sind nachstehend anzugeben, die Gesellschaften, an denen die Vereinigung beteiligt ist (Beteiligungen enthalten in den Aktivposten 28), sowie die sonstigen Gesellschaften, an denen die Vereinigung Gesellschaftsrechte (enthalten in den Aktivposten 28 und 50/53) in Höhe von mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals besitzt.

BEZEICHNUNG, vollständige Anschrift des SITZES und im Falle einer Gesellschaft belgischen Rechts, die UNTERNEHMENSNUMMER	Gehaltene Gesellschaftsrechte			Angaben, die dem letzten verfügbaren Jahresabschluss entnommen sind			
	unmittelbar		durch Tochter-gesell-schaften	Jahres-abschluss aufgestellt am	Wäh-rungs-ein-heiten	Eigenkapital (+) oder (-) *(in Währungseinheiten)*	Nettoergebnis (+) oder (-) *(in Währungseinheiten)*
	Anzahl	%	%				

II. B. KÖRPERSCHAFTEN, FÜR DIE DIE VEREINIGUNG ALS UNBESCHRÄNKT HAFTENDER GESELLSCHAFTER ODER TEILHABER UNBESCHRÄNKT HAFTET

Der Jahresabschluss jeder Körperschaft, für die die Vereinigung unbeschränkt haftet, ist vorliegendem Jahresabschluss, im Hinblick auf ihre gleichzeitige Veröffentlichung, hinzugefügt, auβer wenn die Jahresabschlüsse dieser Körperschaft entsprechend der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen der Gesellschaften oder Vereinigungen, in Belgien veröffentlicht werden. Gegebenenfalls soll diese Besonderheit erwähnt werden.

BEZEICHNUNG, vollständige Anschrift des SITZES, RECHTSFORM und im Falle einer Körperschaft belgischen Rechts, die UNTERNEHMENSNUMMER

II. C. SONSTIGE VERBUNDENE KÖRPERSCHAFTEN

BEZEICHNUNG, vollständige Anschrift des SITZES, RECHTSFORM und im Falle einer Körperschaft belgischen Rechts, die UNTERNEHMENSNUMMER

III. AUFSTELLUNG DES ZWECKGEBUNDENEN VERMÖGENS (Passivposten 13)

Kode	Geschäftsjahr
131	.....

FÜR SOZIALPASSIVA GEBUNDENES VERMÖGEN

Angewandte Bewertungsregeln zur Bestimmung des gebundenen Betrages.

(gegebenenfalls Fortsetzung auf Seite)

IV. RÜCKSTELLUNGEN

	Geschäftsjahr
Aufgliederung des Passivpostens 160/5 ("Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen"), falls der Betrag wesentlich ist.	
.....	.....
.....	.....
.....	.....
Aufgliederung des Passivpostens 168 ("Rückstellungen für Schenkungen und Legate mit Rücknahmerecht"), falls der Betrag wesentlich ist.	
.....	.....
.....	.....
.....	.....

V. AUFSTELLUNG DER VERBINDLICHKEITEN

A. AUFGLIEDERUNG DER VERBINDLICHKEITEN MIT EINER URSPRÜNGLICHEN LAUFZEIT VON MEHR ALS EINEM JAHR, JE NACH RESTLAUFZEIT

	Kode	VERBINDLICHKEITEN		
		1. im Jahre fällig	2. mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aber höchstens 5 Jahren	3. mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
		(Posten 42)	*(Posten 17)*	
INSGESAMT	891			

B. GESICHERTE VERBINDLICHKEITEN
(in den Passivposten 17 und 42/48 einbegriffen)

	Kodes	VERBINDLICHKEITEN (ODER TEIL DER VERBINDLICHKEITEN) GESICHERT DURCH	
		1. die belgische öffentliche Hand	**2.** gestellte oder unwiderruflich zugesagte **dingliche Sicherheiten** an Aktiva der Vereinigung
Finanzverbindlichkeiten	892		
1. Kreditinstitute, Verbindlichkeiten aufgrund von Leasing- und ähnlichen Verträgen	89	.....	.....
2. Sonstige Anleihen	90	.....	.....
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	898		
1. Lieferanten	899	.....	.....
2. Verbindlichkeiten aus Wechseln	900	.....	.....
Für Bestellungen erhaltene Anzahlungen	901		
Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	902		
1. Steuern	903	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	.....
2. Arbeitsentgelte und Soziallasten	904	.....	.....
Sonstige Verbindlichkeiten	905		
INSGESAMT	906		

C. VERBINDLICHKEITEN AUFGRUND VON STEUERN, ARBEITSENTGELTEN UND SOZIAL-LASTEN (Passivposten 45)

	Kodes	Geschäftsjahr
Überfällige Verbindlichkeiten gegenüber		
a) den Steuerbehörden	9072	.....
b) dem Landesamt für Soziale Sicherheit	9076	.....

VI. PERSONAL UND PERSONALAUFWAND	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
1. IN DER PERSONALKARTEI EINGETRAGENE ARBEITNEHMER			
a) Gesamtzahl beim Jahresabschluss	9086	.....	.....
b) Durchschnittlicher Personalbestand in Vollzeitäquivalenzen	9087	.....	.....
c) Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden	9088	.....	.....
2. PERSONALAUFWAND (Posten 62)			
a) Arbeitsentgelte und direkte soziale Vorteile	620	.....	.....
b) Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	621	.....	.....
c) Arbeitgeberprämien für freiwillige Versicherungen	622	.....	.....
d) Sonstige Personalaufwendungen	623	.....	.....
e) Pensionen	624	.....	.....
VII. FINANZERGEBNIS			
A. Aktivierte Zinsen	6503	.....	.....
B. Betrag des für die Vereinigung bei der Umwandlung einer Forderung entstandenen Skontoaufwands (Handelswechsel, Rechnungen und andere Forderungen)	653	.....	.....
C. Saldobetrag der zugeführten (+), verbrauchten und aufgelösten (-) Rückstellungen mit finanziellem Charakter	656	.....	.....

VIII. NICHT IN DER BILANZ AUSGEWIESENE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN

	Kodes	Geschäftsjahr
Persönliche Sicherheiten, die durch die Vereinigung für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen Dritter gestellt oder unwiderruflich zugesagt wurden	9149	.....
Worunter : Durch **die Vereinigung** mit seinem Indossament zedierte Handelswechsel	9150	.....

Dingliche Sicherheiten, die durch die Vereinigung an eigenen Aktiva gestellt oder unwiderruflich zugesagt wurden zur Besicherung von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen	Kodes	Geschäftsjahr	
		1. der Vereinigung	**2. Dritter**
. Hypotheken :			
.. Buchwert der belasteten Aktiva	916	.....	.....
.. Betrag der hypothekarischen Eintragung	917	.....	.....
. Verpfändung des Firmenwertes :			
.. Betrag der Eintragung	918	.....	.....
. Verpfändung anderer Aktiva :			
.. Buchwert der verpfändeten Aktiva	919	.....	.....
. Sicherheiten, die an zukünftige Aktiva gestellt wurden :			
.. Betrag der betreffenden Aktiva	920	.....	.....

Wesentliche Rechtsstreitigkeiten und sonstige wesentliche Verpflichtungen :

(gegebenenfalls Fortsetzung auf Seite)

IX. BEZIEHUNGEN ZU VERBUNDENEN KÖRPERSCHAFTEN

	Kodes	Geschäftsjahr
1. Forderungen an verbundene Körperschaften	9291	.....
2. Zu ihren Gunsten gestellte Sicherheiten	9294	.....
3. Andere zu ihren Gunsten eingegangene wesentliche Verpflichtungen	9295	.....

X. FINANZIELLE BEZIEHUNGEN ZU

A. DEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

B. DEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE DIE VEREINIGUNG DIREKT ODER INDIREKT KONTROLLIEREN ABER KEINE VERBUNDENEN KÖRPERSCHAFTEN SIND

C. DEN ANDEREN DURCH DIE UNTER B. ERWÄHNTEN PERSONEN DIREKT ODER INDIREKT KONTROLLIERTEN KÖRPERSCHAFTEN

	Kodes	Geschäftsjahr
1. Forderungen an obengenannte Personen	9500	.....
2. Zu ihren Gunsten gestellte Sicherheiten	9501	.....
3. Sonstige wesentliche Verpflichtungen, die zu ihren Gunsten eingegangen wurden	9502	.....

Zinssatz und Laufzeit der unter dem Posten 9500 ausgewiesenen Forderungen :

4. SOZIALBILANZ

Nummern der für die Vereinigung zuständigen paritätischen Ausschüsse : ....

I. IN DER PERSONALKARTEI EINGETRAGENE ARBEITNEHMER

A. Im laufenden und im vorhergehenden Geschäftsjahr	Kodes	1. Vollzeit *(Geschäftsjahr)*	2. Teilzeit *(Geschäftsjahr)*	3. Summe (T) oder Summe in Vollzeitäquivalenzen (VZÄ) *(Geschäftsjahr)*	4. Summe (T) oder Summe in Vollzeitäquivalenzen (VZÄ) *(vorhergehendes Geschäftsjahr)*
Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer	100	.....	.....	..... (VZÄ)	..... (VZÄ)
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden	101	.....	.....	.....(T)	.....(T)
Personalaufwand	102	.....	.....	.....(T)	.....(T)

B. Beim Jahresabschluss	Kodes	1. Vollzeit	2. Teilzeit	3. Summe in Vollzeitäquivalenzen
a. Anzahl der in der Personalkartei eingetragenen Arbeitnehmer	105	.....	.....	.....
b. Nach Art des Arbeitsvertrags				
Unbefristeter Vertrag	110	.....	.....	.....
Befristeter Vertrag.....	111	.....	.....	.....
Vertrag zur Durchführung einer ganz bestimmten Arbeit	112	.....	.....	.....
Vertretungsvertrag	113	.....	.....	.....
c. Nach Geschlecht				
Männer	120	.....	.....	.....
Frauen	121	.....	.....	.....
d. Nach Berufskategorie				
Führungskräfte	130	.....	.....	.....
Angestellte	134	.....	.....	.....
Arbeiter	132	.....	.....	.....
Sonstige	133	.....	.....	.....

II. PERSONALVERÄNDERUNGEN IM GESCHÄFTSJAHR

	Kodes	1. Vollzeit	2. Teilzeit	3. Summe in Vollzeitäquivalenzen
A. ZUGÄNGE				
Anzahl der im laufenden Geschäftsjahr in der Personalkartei eingetragenen Arbeitnehmer	205	.....	.....	.....
B. ABGÄNGE				
Anzahl der Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsende im laufenden Geschäftsjahr in der Personalkartei eingetragen wurde	305	.....	.....	.....

III. INANSPRUCHNAHME VON MAßNAHMEN ZUR ARBEITSSTELLENFÖRDERUNG IM LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHR

MAßNAHMEN ZUR ARBEITSSTELLENFÖRDERUNG	Kodes	Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer: 1. Anzahl	Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer: 2. Vollzeitäquivalenzen	3. Betrag des finanziellen Vorteils
1. Maßnahmen mit finanziellem Vorteil *				
1.1. Einstellungsvergünstigungen (zur Förderung der Beschäftigung von Arbeitssuchenden die zu Risikogruppen angehören)	414			
1.2. Maribel sozial	415			
1.3. Strukturelle Beitragsermäßigungen der sozialen Sicherheit	416			
1.4. Übergangsprogrammen	417			
1.5. Dienstleistungsstellen	418			
1.6. Abkommen Arbeit - Ausbildung	503			
1.7. Lehrvertrag	504			
1.8. Vertragliche Halbtagsvorpension	411			
1.9. Vollständige Unterbrechung der Berufslaufbahn	412			
1.10. Verminderung der Arbeitsleistungen (Unterbrechung der Berufslaufbahn durch Teilzeitarbeit)	413			
1.11. Erstbeschäftigungsabkommen	419			
2. Sonstige Maßnahmen				
2.1. Praktikum für Jugendliche	502			
2.2. Sukzessive Arbeitsverträge für einen bestimmten Zeitraum	505			
2.3. Vertragliche Vorpension	506			
2.4. Ermäßigung der Arbeitsnehmerbeiträge der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer mit niedrigen Verdiensten	507			

Anzahl der Arbeitnehmer, die in einer oder mehreren Maßnahmen zur Arbeitsstellenförderung einbezogen sind :

- Geschäftsjahr insgesamt	550		
- Vorhergehendes Geschäftsjahr insgesamt	560		

IV. AUSKÜNFTE ÜBER FORTBILDUNGSMAßNAHMEN FÜR ARBEITNEHMER IM LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHR

Gesamte vom Arbeitgeber getragenen Maßnahmen zur Fortbildung der Arbeitnehmer	Kodes	Männer	Kodes	Frauen
1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	5801		5811	
2. Anzahl der besuchten Fortbildungsstunden	5802		5812	
3. Aufwand für die Vereinigung	5803		5813	

V. AUSKÜNFTE ÜBER AKTIVITÄTEN VON BILDUNG, BETREUUNG UND MENTORSCHAFT VON DEN ARBEITNEHMERN GEMÄß DEM GESETZ VON 5. SEPTEMBER 2001 ZUR BESCHÄFTIGUNGSGRADFÖRDERUNG VON ARBEITNEHMERN

Aktivitäten von Bildung, Betreuung und Mentorschaft	Kodes	Männer	Kodes	Frauen
1. Anzahl der Arbeitnehmer die diese Aktivitäten ausübten	5804		5814	
2. Anzahl der auf diese Aktivitäten verwendete Stunden	5805		5815	
3. Anzahl der Arbeitnehmer die diese Aktivitäten besuchten	5806		5816	

* Finanzieller Vorteil für den Arbeitgeber hinsichtlich des Bediensteten oder seines Vertreters.

ÜBERSICHT DER ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN, DIE DURCH VEREINIGUNGEN ZU ERTEILEN SIND, DIE DAS VERKÜRZTE SCHEMA FÜR VEREINIGUNGEN ANWENDEN

A. FORTSETZUNG DER AUF DEN VORANGEHENDEN SEITEN VERMERKTEN INFORMATIONEN, FALLS DER PLATZ HIERZU AUF DEM VORDRUCK UNZUREICHEND IST

B. BEWERTUNGSREGELN UND SONSTIGE ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Art. 18 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2003 betreffend die Buchführungspflichten sowie die Veröffentlichungspflicht der Jahresabschlüsse bestimmter Vereinigungen ohne Erwerbszweck, internationaler Vereinigungen ohne Erwerbszweck und Stiftungen (nachstehend **KE-V** genannt), sieht die Anpassung von Art. 94 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 (Ausführungserlass des Gesetzbuches über Gesellschaften (nachstehend **KE-G** genannt)) vor. In besagtem Artikel wird der Inhalt des Anhangs zum verkürzten Schema behandelt und ggf. auf weitere Artikel des KE-G Bezug genommen. Nachstehend sind alle Artikel der KE-V und KE-G aufgelistet, aus denen sich die Verpflichtung zur Angabe ergänzender Informationen im Anhang zum Jahresabschluss, die nach dem verkürzten Schema für Vereinigungen erstellt werden, ergibt.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Zusammenfassung der Bewertungsregeln

KE-G Art. 28, §1, Absatz 2

§1. Jede Vereinigung legt in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels, jedoch unter Beachtung seiner eigenen Besonderheiten, die Bewertungsregeln für das gemäß Art. 9, §1 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen aufzustellende Inventar fest, insbesondere für die Bildung und Korrektur von Abschreibungen, Wertminderungen, Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen sowie für die Neubewertungen.

Diese Regeln sind vom Verwaltungsorgan der Vereinigung festzustellen und in das in Art. 9, §1 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss von Unternehmen erwähnte Inventarbuch einzutragen. Sie werden im Anhang zusammengefasst; diese Zusammenfassung muss in Übereinstimmung mit der Vorschrift des Art. 24, Absatz 1 hinreichend genau sein, um die angewandten Bewertungsmethoden beurteilen zu können.

2. Zusätzliche Informationen um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu gewährleisten

KE-G Art. 24, Abs. 2

Der Jahresabschluss muss ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vereinigung geben.

Wenn die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels den Vorschriften nicht ausreicht, müssen im Anhang zusätzliche Informationen gegeben werden.

3. Nicht bezifferbare, wesentliche, eventuelle Rechte und Verpflichtungen

KE-G Art. 25, §3, Abs.2

§3. Die nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rechte und Verpflichtungen, die das Vermögen, die Finanzlage oder das Ergebnis der Vereinigung wesentlich beeinflussen können, sind im Anhang je Kategorie aufzuführen.

Können wesentliche Rechte und Verpflichtungen nicht beziffert werden, so sind sie in angemessener Art und Weise im Anhang zu erwähnen.

4. Abweichung von den üblichen Bewertungsregeln

KE-G Art. 29, Abs. 2 und 3

In Ausnahmefällen, in denen die Anwendung einer in diesem Kapitel genannten Bewertungsregel nicht zur Einhaltung der Vorschrift des Art. 24, Absatz 1 führt, muss von ihr abgewichen werden, um der in Art. 24, Abs. 1 genannten Verpflichtung nachzukommen.

Eine derartige Abweichung ist im Anhang zu erwähnen und zu begründen.

Der geschätzte Betrag des hieraus auf das Vermögen, die Finanzlage und das Ergebnis der Vereinigung resultierenden Einflusses wird im Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr genannt, in dem die abweichende Bewertungsregel zum ersten Mal angewandt wird.

5. Anpassung der Bewertungsregeln an das vorige Geschäftsjahr

KE-G Art. 30, Abs.3

Bei den in Art. 28, §1, Abs.1 erwähnten Bewertungsregeln und Ihrer Anwendung muss von einem Geschäftsjahr zum anderen Stetigkeit bewahrt werden.

Sie sind jedoch zu ändern, wenn die früher angewandten Bewertungsregeln nicht länger der Vorschrift des Art. 24, Abs.1 entsprechen, insbesondere als Folge einer wesentlichen Veränderung der Tätigkeit der Vereinigung, ihrer Vermögensstruktur oder wirtschaftlicher oder technologischer Umstände.

Absatz 2 und 3 des Art. 29 sind auf diese Änderungen anzuwenden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Jahresabschluss des ersten Geschäftsjahres, für das die Bestimmungen dieses Kapitels für eine Vereinigung anzuwenden sind.

6. Ungewisse Bewertung verschiedener Risiken, Verluste und Wertminderungen

KE-G Art.33, Abs. 1

Allen vorhersehbaren Risiken, möglichen Verlusten und Wertminderungen, die im laufenden Geschäftsjahr oder in den Vorjahren entstanden sind, ist Rechnung zu tragen, und zwar auch dann, wenn diese erst nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Aufstellung des Jahresabschlusses durch das Verwaltungsorgan der Vereinigung bekannt werden. In den Fällen, in denen mangels objektiver Beurteilungskriterien die Bewertung der zurückzustellenden Risiken, der möglichen Verluste und der Wertminderungen unvermeidlich einen außerordentlichen Charakter hat, wird hiervon im Anhang Mitteilung gemacht, wenn die betreffenden Beträge unter Berücksichtigung der Vorschrift von Art. 24, Abs. 1 wesentlich sind.

7. Wesentlicher Einfluss von Erträgen und Aufwendungen aus einem anderen Geschäftsjahr

KE-G Art.33, Abs. 2

Aufwendungen und Erträgen, die das Geschäftsjahr oder Vorjahre betreffen, ist Rechnung zu tragen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe oder Einnahme dieser Aufwendungen oder Erträge, es sei denn, die tatsächliche Einnahme dieser Erträge ist ungewiss. Zu Lasten des Geschäftsjahres sind insbesondere zu buchen : der geschätzte Betrag der Steuern auf das Ergebnis des Geschäftsjahres oder auf das Ergebnis früherer Geschäftsjahre, sowie die Arbeitsentgelte, sozialen Leistungen und anderen sozialen Vorteile, die im Laufe eines späteren Geschäftsjahres oder während früherer Geschäftsjahre geleistet worden sind. Wenn die Erträge oder Aufwendungen wesentlich durch Erträge oder Aufwendungen beeinflusst werden, die einem anderen Geschäftsjahr zugerechnet werden müssen, wird dies im Anhang erwähnt.

8. Methoden und Grundsätze zur Umrechnung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Fremdwährungen

KE-G Art. 34

Am Anhang werden unter den in Art. 28, § 1 genannten Bewertungsregeln die Methoden und Grundsätze für die Umrechnung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Fremdwährung, sowie die Methoden für die Umrechnung der Abschlüsse der ausländischen Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen angegeben. Dasselbe gilt für die Art und Weise, wie Kursdifferenzen und Fremdwährungsdifferenzen im Jahresabschluss dargestellt werden.

9. Vergleichbarkeit der Buchwerte des Vorjahres mit denen des laufenden Geschäftsjahres

KE-G Art. 83, Abs. 2 und Abs. 3 (abgeändert durch KE-V Art. 11)

In der Bilanz und der Ergebnisrechnung ist für jeden Posten und Unterposten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres anzugeben; falls jedoch eine Vereinigung, die ihren Jahresabschluss für das vorhergehende Geschäftsjahr gemäß Art. 82, §2 aufgestellt hat, ihren Jahresabschluss für das neue Geschäftsjahr gemäß Art. 82, §1 aufzustellen hat, genügt es, dass sie als Vergleichszahlen für das vorhergehende Geschäftsjahr die Zahlen nennt, die gesondert in dem Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres ausgewiesen wurden.

Sind die Beträge des Geschäftsjahres nicht mit denen des vorhergehenden Geschäftsjahres vergleichbar, so können die Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahres vergleichbar gemacht werden; in diesem Fall sind diese Anpassungen im Anhang aufzuführen und unter Verweis auf den entsprechenden Posten zu erläutern, es sei denn, sie sind unbedeutend. Wenn die Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahres nicht angepasst werden, muss der Anhang die notwendigen Angaben enthalten, um einen Vergleich zu ermöglichen.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden auf die Ergebnisrechnung und den Anhang zum ersten Jahresabschluss, auf den die Bestimmungen dieses Kapitels anzuwenden sind. Als Bilanzwerte des Vorjahres gelten die Werte der Eröffnungsbilanz, die gemäß Artikel 37 des KE vom 19. Dezember, betreffend die Buchführungspflichten sowie Veröffentlichungspflicht der Jahresabschlüsse bestimmter Vereinigungen ohne Erwerbszweck, internationaler Vereinigungen ohne Erwerbszweck und Stiftungen, ermittelt wurden.

10. Änderung der Kontendarstellung

KE-G Art. 86, Abs.2

In der Darstellung des Jahresabschlusses muss von einem Geschäftsjahr zum anderen Stetigkeit gewahrt werden.

Die Darstellung ist jedoch zu ändern, wenn sie, insbesondere aufgrund einer wesentlichen Veränderung in der Struktur des Vermögens oder der Erträge und Aufwendungen der Vereinigung nicht mehr den Vorschriften des Art. 24, Abs.1 entspricht. Die Änderungen sind im Anhang des betreffenden Geschäftsjahres anzugeben und zu begründen.

11. Änderung/Wechsel des Buchführungsschemas

KE-V Art. 21

Jede Vereinigung, die die Kriterien gemäß Artikel 17, §3 des Gesetzes nicht mehr erfüllt und beschließt, ihre Buchhaltung nach dem vereinfachten Schema gemäß Art. 17, §2 des Gesetzes zu führen, ist verpflichtet, diese Entscheidung im Anhang zum Jahresabschluss zu erwähnen, sowie die diesbezüglichen Folgen für die Vereinigung zu rechtfertigen. Hiernach führt sie ihre Buchführung ausschließlich gemäß den Bestimmungen, in Ausführung von Artikel 17, §2 des Gesetzes.

KE-V Art. 22

Jede Vereinigung die ihre Buchführung gemäß dem vereinfachten Schema führte und die den Verpflichtungen für Vereinigungen gemäß Artikel 17, §3 des Gesetzes nachzukommen hat, ist verpflichtet den Wechsel der angewandten Regeln im Anhang zum Jahresabschluss zu erwähnen, sowie die diesbezüglichen Folgen für die Vereinigung darzustellen. Hiernach führt sie ihre Buchführung und erstellt ihren Jahresabschluss ausschließlich gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

12. Gebühren und Mietaufwendungen im Rahmen von Leasingverträgen

KE-G Art. 102, §1

§1 Für die vor dem 1. Januar 1980 abgeschlossenen Verträge über unbewegliche Gegenstände, die die in Art. 62 erwähnten Rechte begründen, gilt folgendes:

1° die periodischen Entgelte und Mieten, die das laufende Geschäftsjahr betreffen, sind in der Ergebnisrechnung unter dem Posten „II. B. Übrige Lieferungen und Leistungen“ auszuweisen; ihr Betrag ist im Anhang anzugeben;

2° der Leasingnehmer hat in seiner Bilanz jedes Jahr die Nutzungsrechte zu aktivieren und zwar in Höhe des Anteils der sich auf spätere Geschäftsjahre beziehenden, periodisch zu leistenden Zahlungen, der die kapitalmäßige Wiederherstellung des Wertes des Vertragsgegenstandes darstellt;

3° in der im Anhang des Jahresabschlusses unter Nr. 3 aufgeführten Aufstellung des Anlagevermögens ist der Anteil der sich auf Vorjahre beziehenden Entgelte und Mieten, der die kapitalmäßige Wiederherstellung des Wertes des Vertragsgegenstandes darstellt, unter dem Posten „Abschreibungen und Wertminderungen’ auszuweisen;

4° der Eigentümer der in Leasing gegebenen Gegenstände weist diese in der Bilanz unter dem Aktivposten „Sonstige Sachanlagen“ und die Entgelte und Mieten in der Ergebnisrechnung unter den betrieblichen Erträgen aus.

13. Eröffnungsbilanz und die zumindest den Vorschriften des KE-V entsprechende Buchführung

KE-V Art. 37

§1. Jede Vereinigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses besteht, hat die nachfolgend festgelegten Regeln anzuwenden, um gemäß den Grundsätzen der Vorsicht und nach bestem Wissen und Gewissen, die erforderlichen Aufstellungen, Überprüfungen, Untersuchungen und Bewertungen vorzunehmen, um am ersten Tag des ersten Geschäftsjahres, auf das sich dieser Erlass bezieht, die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§2. Im Falle wo der Verwaltungsrat im Anhang zum Jahresabschluss die Meinung vertritt, dass die Vereinigung bereits über eine Buchführung verfügt, die zumindest den Vorschriften des KE-V gerecht wird, entspricht die Eröffnungsbilanz des ersten Geschäftsjahres, auf das sich dieser Erlass bezieht, der Schlussbilanz des Vorjahres.

Falls eine Vereinigung Bewertungsregeln anwendet, die nicht den Regeln dieses Erlasses entsprechen, hat sie ihre Bewertungsregeln anzupassen.

Die Erwähnung dieser Änderung ist unter Angabe ihrer voraussichtlichen Auswirkungen im Anhang zu vermerken.

§3. Falls der Verwaltungsrat die Meinung vertritt, dass die Vereinigung nicht über eine Buchführung verfügt, die zumindest den Vorschriften des KE-V gerecht wird, wird die Eröffnungsbilanz des ersten Geschäftsjahres, auf das sich dieser Erlass bezieht, anhand des Marktwertes der Aktiva oder, falls letzterer nicht gegeben sein sollte, anhand des derzeitigen Nutzungswertes erstellt.

In Ermangelung eines zuverlässigen Markt- oder Nutzungswertes werden diese Aktiva im Anhang zum Jahresabschluss erfasst, mit dem Hinweis darauf, dass hierfür kein zuverlässiger Markt- oder Nutzungswert ermittelt werden kann.

ANSCHAFFUNGSWERT – GRUNDSÄTZE UND AUSNAHMEN

14. Das Nicht-Einbeziehen der indirekten Produktionskosten in den Herstellungspreis bestimmter Erzeugnisse

KE-G Art. 37

Die Herstellungskosten umfassen die Anschaffungskosten der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die dem einzelnen Erzeugnis oder der Erzeugnisgruppe unmittelbar zurechenbaren Fertigungskosten, sowie den Anteil der dem Erzeugnis oder der Erzeugnisgruppe nur mittelbar zurechenbaren Herstellungskosten, soweit diese Kosten den normalen Zeitraum der Herstellung betreffen. Die Vereinigungen haben jedoch die Möglichkeit, die indirekten Produktionskosten den Herstellungskosten nicht in voller Höhe oder nur teilweise zuzurechnen; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist dies im Anhang zu erwähnen.

15. Eventuelle Einbeziehung der Zinsaufwendungen in die Anschaffungskosten der immateriellen und materiellen Anlagewerte sowie der Vorräte und der in Ausführung befindlichen Bestellungen

KE-G Art. 38

In den Anschaffungswert der immateriellen und materiellen Anlagewerte dürfen die Fremdkapitalzinsen, die ihrer Finanzierung dienen, einbezogen werden, jedoch nur insoweit wie diese Zinsen den Zeitraum bis zur tatsächlichen Betriebsbereitschaft dieser Anlagewerte betreffen.

In die Herstellungskosten der Vorräte und der in Ausführung befindlichen Bestellungen dürfen die Fremdkapitalzinsen, die ihrer Finanzierung dienen, nur einbezogen werden, soweit diese Zinsen Vorräte oder Bestellungen betreffen, deren Produktion oder Ausführung länger als ein Jahr dauert, und diese sich auf den normalen Zeitraum der Produktion dieser Vorräte oder Ausführung dieser Bestellungen beziehen.

Die Einbeziehung dieser Zinsen in den Anschaffungswert der materiellen oder immateriellen Anlagewerte, der Vorräte oder der in Ausführung befindlichen Bestellungen ist unter den Bewertungsregeln im Anhang anzugeben.

16. Unterschied zwischen Buchwert der Vorräte und Bewertung zum Marktwert

KE-G Art. 43

Der Anschaffungswert der Aktiva mit gleichartigen technischen oder juristischen Merkmalen wird aufgrund einer Einzelbewertung, nach den gewogenen Durchschnittseinstandspreisen oder aufgrund des „First in – First out (FIFO)“ oder „Last in – First out“ (LIFO) Verfahrens berechnet.

Wird die Bewertungsmethode geändert, so darf der Anschaffungswert derjenigen Gegenstände, die als zuerst angeschafft gelten, nicht den Wert unterschreiten, zu dem diese Gegenstände – vor der Verbuchung der betreffenden Wertminderungen – beim Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres angesetzt wurden.

Wenn sich, insbesondere bei Anwendung der LIFO-Methode, der Buchwert der Vorräte wesentlich vom Marktwert zum Bilanzstichtag unterscheidet, ist der Betrag dieses Unterschiedes je Vorratsposten, der in der Bilanz ausgewiesen wird, im Anhang zu nennen. Dieser Unterschied darf von großen Vereinigungen, die nicht die Kriterien einer sehr großen Vereinigung gemäß Artikel 17, §5 des Gesetzes über Vereinigungen ohne Erwerbszweck erreichen, in einem einzigen Betrag für alle betroffenen Posten angegeben werden.

NEUBEWERTUNGSRÜCKLAGEN

17. Aufwertung von Sach- und Finanzanlagen

KE-G Art. 57, §1, Abs. 2

Die Vereinigungen können die Sachanlagen, die Beteiligungen und Anteile, die unter „Finanzanlagen“ ausgewiesen werden, oder bestimmte Kategorien der vorgenannten Anlagen aufwerten, wenn der Wert dieser Aktiva, bestimmt nach Maßgabe ihres Nutzens für die Vereinigung, einen sicheren und dauerhaften Mehrwert aufweist. Wenn die betreffenden Aktiva für die Fortführung der Tätigkeiten der Vereinigung oder einer Teilaktivität notwendig sind, dürfen sie nur in dem Maße aufgewertet werden, in dem der derart ausgedrückte Mehrwert durch die Aktivität der Vereinigung oder der betreffenden Teilaktivität gerechtfertigt ist.

Der aufgewertete Wert, der für diese Anlagen angesetzt wurde, ist im Anhang des Jahresabschlusses zu begründen, in dem die Aufwertung zum ersten Mal vorgenommen wurde.

ANLAGEVERMÖGEN

18. Voraussetzungen zur Aktivierung von Restrukturierungskosten (Umstrukturierungskosten)

KE-G Art. 58, Abs. 2 (abgeändert durch KE-V Art. 7, 3°)

Die Gründungs- und Erweiterungskosten sind nur dann zu aktivieren, wenn sie nicht im Jahre des Anfalls ergebniswirksam gebucht werden.

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Restrukturierung können nur dann aktiviert werden, wenn es sich um klar bestimmte Aufwendungen handelt, die sich auf eine einschneidende Änderung der Struktur oder Organisation der Vereinigung beziehen, und die dazu dienen, einen günstigen und dauerhaften Einfluss auf die Tätigkeit der Vereinigung auszuüben. Im Anhang muss begründet werden, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Die Restrukturierungskosten, die den Charakter betrieblicher oder außerordentlicher Aufwendungen haben, werden aktiviert, indem sie sichtbar vom Gesamtbetrag der betrieblichen oder außerordentlichen Aufwendungen abgesetzt werden.

19. Bedingungen / Voraussetzungen für eine mehr als fünfjährige Abschreibungsdauer für Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Goodwill

KE-G Art. 61, §1, Abs. 1 (abgeändert durch KE-V Art. 7, 4°) und 4

§1. Immaterielle Anlagewerte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind planmäßig entsprechend dem in Art. 28, § 1 aufgestellten Plan abzuschreiben.

Für diese Anlagewerte sind zusätzliche oder außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen, wenn aufgrund ihrer technischen Überalterung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen oder technologischen Umstände der Buchwert dieser Aktiva ihren Nutzungswert für die Vereinigung übersteigt.

Die in Anwendung von Abs. 1 gebuchten Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte mit beschränkter Nutzungsdauer dürfen nur zurückgenommen werden, wenn erkennbar wird, dass der zuvor angewandte Abschreibungsplan wegen geänderter wirtschaftlicher oder technologischer Umstände eine zu schnelle Abschreibung zur Folge hatte. Die in Anwendung von Abs. 2 gebuchten Abschreibungen, die sich später als nicht mehr begründet erweisen, müssen zurückgenommen werden, soweit sie die planmäßigen Abschreibungen gemäß Abs. 1 übersteigen.

Wird in außergewöhnlichen Fällen die Abschreibung von Forschungs- und Entwicklungskosten oder von Goodwill über mehr als 5 Jahre verteilt, so muss dies im Anhang begründet werden.

20. Abschreibungsverzicht für Sachanlagen mit konstantem Nutzen

KE-G Art. 64 §1, Abs. 1 (abgeändert durch KE-V Art. 7, 5°) und § 3 (zugefügt durch KE-V Art. 7, 6°)

§1 . Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind planmäßig entsprechend dem in Art. 28, § 1 aufgestellten Plan abzuschreiben.

Für diese Anlagewerte sind zusätzliche oder außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen, wenn aufgrund ihrer technischen Überalterung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen oder technologischen Umstände der Buchwert dieser Aktiva ihren Nutzungswert für die Vereinigung übersteigt.

Die in Anwendung von Abs. 1 gebuchten Abschreibungen auf materielle Anlagewerte mit beschränkter Nutzungsdauer dürfen nur zurückgenommen werden, wenn erkennbar wird, dass der zuvor angewandte Abschreibungsplan wegen geänderter wirtschaftlicher oder technologischer Umstände eine zu schnelle Abschreibung zur Folge hatte. Die in Anwendung von Abs. 2 gebuchten Abschreibungen, die sich später als nicht mehr begründet erweisen, müssen zurückgenommen werden, soweit sie die planmäßigen Abschreibungen gemäß Abs. 1 übersteigen.

§3. Sollte der Nutzen einer Sachanlage konstant bleiben, kann der Verwaltungsrat der Vereinigung mittels Angabe und Rechtfertigung im Anhang beschließen, diese Sachanlage nicht abzuschreiben, und deren Wartungs- und Ersatzteilkosten als Aufwendungen zu verbuchen.

SONSTIGE AKTIVA

21. Abweichung von den Buchführungsbestimmungen zur Diskontierung von Forderungen

KE-G Art. 67, ergänzt um §3 (hinzugefügt durch KE-V Art.7, 7°)

§1. Forderungen werden in der Bilanz zu ihrem Nennwert angesetzt, unbeschadet der Anwendung von §2 dieses Artikels und der Artikel 68 und 73.

§2. Wird eine Forderung in der Bilanz zu ihrem Nennwert angesetzt, sind gegebenenfalls in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen und pro rata temporis auf der Grundlage der Zinseszinsrechnung im Ergebnis zu verrechnen:

a) die Zinsen, die vertraglich in den Nennwert der Forderung einbezogen wurden;
b) der Unterschiedswert zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennwert der Forderung;
c) der Abzinsungsbetrag auf eine zinslose Forderung oder eine Forderung mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinsfuß, wenn diese Forderung:
   1° erst nach Ablauf eines Jahres ab ihrer Aufnahme in das Vermögen des Unternehmens bezahlt werden muss, und
   2° in Zusammenhang steht mit Beträgen, die in der Ergebnisrechnung als Ertrag ausgewiesen wurden oder den Verkauf von Anlagewerten bzw. Unternehmensteilen betreffen.

Der in c) erwähnte Abzinsungsbetrag wird auf der Basis des für solche Forderungen geltenden Marktzinsfusses zum Zeitpunkt der Aufnahme der Forderung in das Vermögen der Vereinigung berechnet.

Bei Forderungen, die in periodisch zu leistenden Zahlungen gezahlt oder abbezahlt werden und für die der Betrag der Zinsen und Kosten während der gesamten Vertragsdauer auf den Ursprungsbetrag der Finanzierung oder des Darlehens berechnet wurde, werden die betreffenden Beträge derjenigen Zinsen und Kosten, die im Ergebnis aufgenommen werden müssen, und derjenigen Zinsen und Kosten, die auf ein späteres Geschäftsjahr übertragen werden müssen, durch die Anwendung des Effektivzinssatzes auf den zu Beginn jeder Periode offen stehenden Saldo bestimmt; dieser Effektivzins wird unter Berücksichtigung der Verteilung und der Periodizität der Zahlungen berechnet. Eine andere Methode darf nur unter der Bedingung angewandt werden, dass sie pro Geschäftsjahr zu einem gleichwertigen Ergebnis führt.

Der Betrag der Zinsen und Kosten darf nicht mit den Kosten und Kommissionen, die im Zusammenhang mit diesen Operationen stehen, verrechnet werden.

§3. Der Verwaltungsrat der Vereinigung kann von den Bestimmungen gemäß §2 c) abweichen, insofern er diese Abweichung im Anhang zum Jahresabschluss begründet und eine Aufstellung der durch die Abweichung betroffenen Forderungen beifügt. Die Anwendung dieser Bestimmung darf die Prinzipien gemäß Artikel 24 nicht beeinträchtigen.

22. Methoden und Kriterien zur Bewertung von in Ausführung befindlichen Bestellungen

KE-G Art. 71, Abs.2

Die in Ausführung befindlichen Bestellungen werden zu Herstellungskosten bewertet, vermehrt um den Unterschied – unter Berücksichtigung des Fortschritts der Produktion oder der Dienstleistungen – zwischen dem im Vertrag bestimmten Preis und den Herstellungskosten, wenn dieser Unterschied mit ausreichender Sicherheit als erworben erachtet werden kann. Eine Vereinigung kann jedoch auch als Bewertungsregel bestimmen, die in Ausführung befindlichen Bestellungen oder bestimmte Kategorien davon in der Bilanz weiterhin zu ihren Herstellungskosten zu bewerten.

Im Anhang sind unter den Bewertungsregeln die Methoden und Kriterien anzugeben, die für die Bewertung der in Ausführung befindlichen Bestellungen angewandt werden.

*

* *